

Richtlinie „Bauförderung“ in der Fassung vom 05.05.2014

1. Präambel

1.1 Allgemein

Der hohe Stellenwert des heutigen Sports, dem insbesondere herausragende pädagogische, gesellschaftliche und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben werden, gibt der kommunalen Sportförderung mehr denn je eine wesentliche Bedeutung im Bereich der freiwilligen städtischen Leistungen.

Die Stadt Köln beabsichtigt, im Rahmen ihrer haushaltsbedingten Möglichkeiten mit Hilfe der Richtlinien zur finanziellen Sportförderung, Kölner Sportvereine zu fördern. Hierbei steht die finanzielle Entlastung des gemeinnützigen Vereinssportbetriebes im Vordergrund.

1.2 Bauförderung

Die Stadt Köln fördert im Baubereich je nach den individuellen Gegebenheiten Sportbauvorhaben im gemeinnützigen Vereinssportbetrieb. Besonders berücksichtigt werden sollen hierbei bauliche Maßnahmen, die multifunktional ausgerichtet sind, d.h. einer breiten Nutzergruppe zur Verfügung stehen können und bei denen Kosten und Nutzen für die Zweckerfüllung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

2. Ziel und Zweck

Die Stadt Köln kann den nach dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Sportvereinen einen Zuschuss zur Realisierung von Sportbaumaßnahmen gewähren.

2.1 Bauförderung für Bauten mit langfristigem Bestand

Die Stadt Köln gewährt den unter Punkt 4 genannten Sportvereinen einen Zuschuss zum Bau oder zur Erweiterung vereinseigener oder langfristig angepachteter (mindestens 20 Jahre) Sportstätten sowie zu Generalinstandsetzungen und Modernisierungen. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Aufwendung in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und zur Mitgliederzahl des Vereines steht.

2.2 Bauförderung für Aufbauten mit kurz- bis mittelfristigem Bestand

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Köln abweichend von den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 auch Bauvorhaben, die nur einen kurz- bis mittelfristigen Bestand (bis 15 Jahre) gewährleisten, fördern. Hierbei muss der finanzielle Aufwand in Relation zur Nutzungsdauer und zum Nutzeffekt stehen.

2.3 Förderung von Selbsthilfemaßnahmen der Vereine

Der Zuschuss wird für Selbsthilfemaßnahmen der Vereine zur Renovierung und Unterhaltung von Sporthochbauten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Antragsteller die jeweiligen Maßnahmen mit eigenen Vereinsmitgliedern als Eigenleistung durchführt.

Zuschussfähig sind lediglich die reinen Materialkosten. Aufwandsentschädigungen oder Firmeneinsätze sind nicht zuschussfähig.

Nach Gewährung eines städtischen Zuschusses nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie kann der Verein frühestens im nächsten Jahr, gerechnet von der Bescheiderteilung, einen weiteren Zuschuss entsprechend dieser Richtlinie beantragen. Vereine, die im Vorjahr keinen Zuschussantrag gestellt haben, werden bei der Vergabe von Zuschussmitteln den Vereinen vorgezogen, die bereits einen Zuschuss erhalten haben.

3. Die Höhe der städtischen Zuschüsse

Die Höhe der städtischen Zuschüsse kann im Regelfall bis zu einem Drittel der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten betragen. Für Maßnahmen, die bis zum Jahr 2004 durch das Land im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus förderfähig gewesen wären, kann die städtische Förderung in Anlehnung an die ehemaligen Richtlinien des Landes und an das Konjunkturpaket II bis zu 87,5 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 600.000,00 € betragen. Dazu gehören insbesondere Neubauten, Erweiterungsbauten sowie grundlegende Modernisierungen von Sportanlagen und Sporthochbauten (z. B. Umkleidehäuser, Vereinsheime, Errichtung von Kunstrasenplätzen oder Umwandlung von Platzanlagen in einen Kunstrasenplatz usw.).

Darüber hinaus gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 87,5 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu 600.000,00 € auch für Maßnahmen, die unmittelbar und nachweislich einer erheblichen Verminderung des Energieverbrauchs dienen (z. B. Heizungserneuerung, vollständige Wärmedämmung, Wärmeisolierverglasung u. ä).

Übersicht der möglichen Förderung (beispielhaft)

Förderung bis zu 1/3	Förderung bis zu 87,5 %
Sanierung von Sportanlagen oder Sporthochbauten	Errichtung neuer Sportanlagen / Sporthochbauten
<ul style="list-style-type: none"> - Fliesenarbeiten - Reparatur Heizungsanlage - Austausch Heizkörper - Renovierungs-/Anstricharbeiten - Sanierung Sportböden - Erneuerung Leitungen/Rohrsanierungen - Pflasterarbeiten - Sanierung Tennisplätze - Ankauf Container 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines Kunstrasenplatzes - Errichtung eines Tennisplatzes - Errichtung eines Umkleidehauses/Vereinsheims - Errichtung einer Turnhalle u. a.

Förderung bis zu 1/3	Förderung bis zu 87,5 %
	<p>Erweiterung von vorhandenen Sportanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines weiteren Tennisplatzes auf einer Tennisanlage <p>Modernisierung v. Sportanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung eines Tennisplatzes in einen Kunstrasenplatz - Umwandlung Tennislaufbahn in Kunststofflaufbahn - Erneuerung des Kunstrasenbelags - Dachsanierung am Vereinsheim - Sanierung der Duschen und Umkleiden
	<p>Energieeinsparungsmaßnahmen, die nachweisbar zu einer erheblichen Energieeinsparung führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Erneuerung der Heizungsanlage - Austausch von Fenstern mit Einfachverglasung gegen Energiesparfenster mit Wärmeschutz-mehrfachverglasung - Vollständige Dämmung eines Sporthochbaus - Aufbau solarthermischer Anlagen zur Warmwasser-Aufbereitung und/oder Heizungsunterstützung - Einbau von Anlagen zur Wiederverwendung von Regen- und Brauchwasser für WC-Spülungen und Grünflächenbewässerung - Erstmaliger Einbau einer Anwesenheits- und tageslichtabhängiger Schaltung der Lichtanlage

Die Beihilfe für Selbsthilfemaßnahmen der Vereine gem. Ziffer 2.3 kann bis zu 100% der Materialkosten, höchstens jedoch bis zu 5.000,00 € je Maßnahme betragen.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen und Bedingungen im Einzelnen

Grundsätzlich werden alle Anträge sportfachlich geprüft. Der Verein muss mindestens über 100 Mitglieder verfügen und nachweisen, dass mindestens 20% seiner Mitglieder minderjährig sind. Eine Ausnahme besteht für Schützenvereine, die aufgrund der Einschränkung des Schießbetriebes für Jugendliche nur einen Jugendanteil von 9 % nachweisen müssen. Der Verein muss seinen Sitz in Köln haben und mindestens 50 % der Mitglieder müssen Kölner Bürger sein.

Der Stichtag zum Nachweis der Anzahl der Mitglieder ist der 01.01. des laufenden Jahres. Der Verein muss im Vereinsregister registriert sein (e.V.) und dem StadtSportBund Köln e.V. über seinen örtlichen Fachverband sowie über den Stadtbezirkssportverband angehören. Außerdem ist die Gemeinnützigkeit in Form des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachzuweisen.

4.1 Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung

Die Feststellung der anererkennungsfähigen Kosten erfolgt durch die Stadt Köln. Voraussetzung ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung und eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers, wobei sämtliche Fördermöglichkeiten auszuschöpfen sind. Ein weiterer Zuschuss für dasselbe Objekt wird nicht gewährt. Zu den Kosten für bereits begonnene oder fertig gestellte Baumaßnahmen wird kein Zuschuss gewährt.

5. Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Zuschüsse

Die Beantragung eines Zuschusses hat schriftlich zu erfolgen. Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Gewährte Zuschüsse dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein prüffähiger Nachweis zu führen.

Die geförderte Anlage muss grundsätzlich für 20 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt werden (Ausnahme siehe Ziffer 2.2 dieser Richtlinie). Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse können zurückgefordert werden. Für den Fall, dass eine 20-jährige oder im Fall der gem. Ziffer 2.2 zugrunde gelegten Nutzungsdauer nicht eingehalten wird, kann der anteilige Förderbetrag zurückgefordert werden.

Die Stadt ist hierüber bzw. bei beabsichtigter Veräußerung des Förderprojektes zu informieren.

6. Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 2,3,4 und 5 entscheidet das jeweilige Beschlussorgan.